Flecken Dahlenburg

Landkreis Lüneburg

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift

Abschrift

Beglaubigung

Es wird hiermit beglaubigt, dass diese Abschrift mit dem Original übereinstimmt.

Dahlenburg, den 03. Juni 2022

Flecken Dahlenburg

Flecken Dahlenburg * Landkreis Lüneburg *

Ausgearbeitet im Auftrag des Flecken Dahlenburg durch:

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Flecken Dahlenburg

Landkreis Lüneburg

Bebauungsplan Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung

Übersichtsplan

N

M. 1:1000

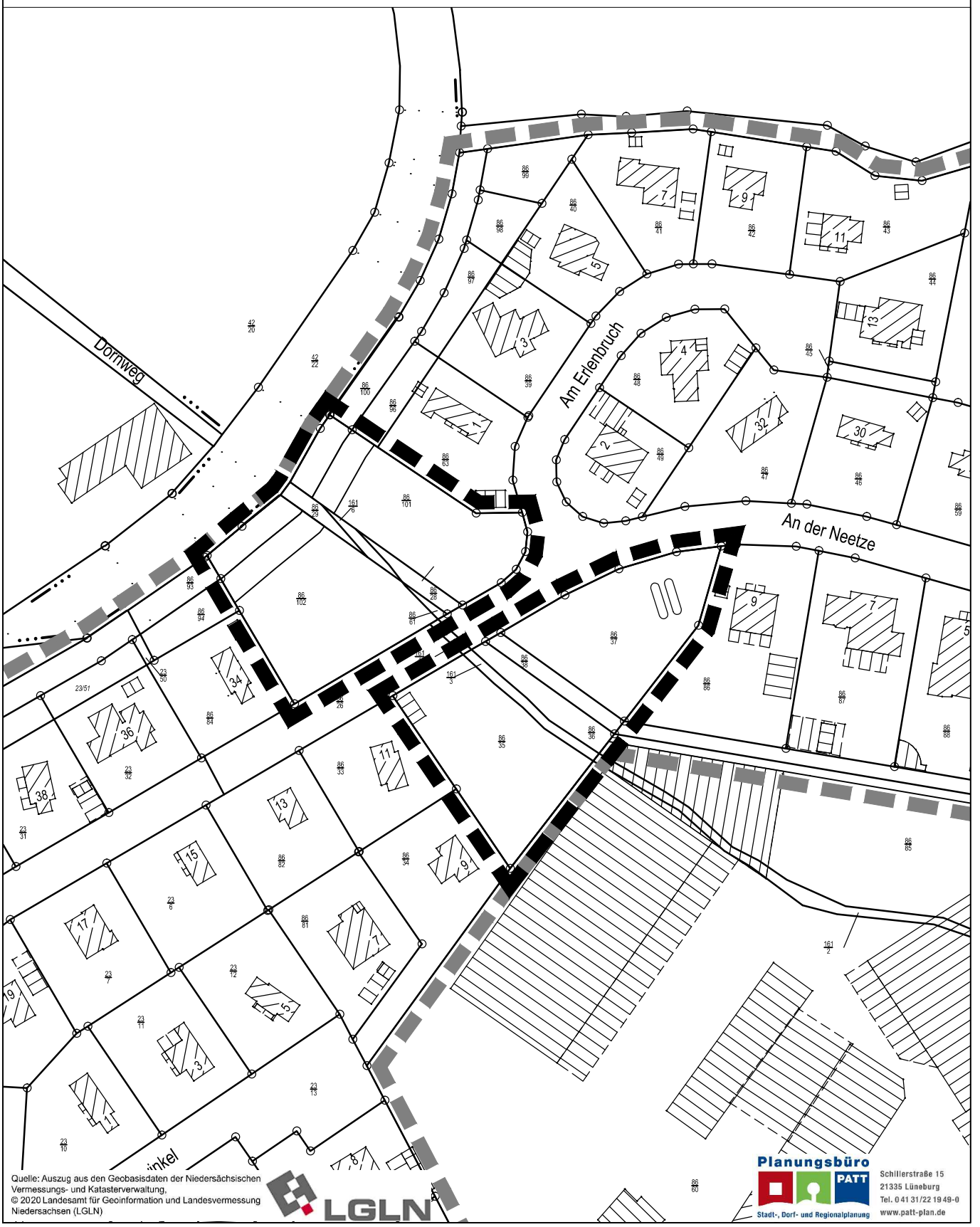

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL 4
HINWEISE 4
PLANZEICHNUNG mit LEGENDE 5
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 6
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT 6
BEGRÜNDUNG 6
1. Anlass und Ziel 6
2. Lage und derzeitige Nutzung des Plangebietes 7
3. Bebauungsplan Nr. 3 „Feriengebiet“ 7
4. FLächennutzungsplan 9
5. Festsetzungen Bebauungsplan 9
6. Festsetzungen Örtliche Bauvorschrift 10
7. Bauleitplanerisches Verfahren 10
VERFAHRENSVERMERKE 11

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Dahlenburg diese 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Dahlenburg, den 20.04.2022

gez. Christine Haut	(Siegel)	gez. Christine Haut
.....		.....
Bürgermeisterin	Siegel	Gemeindedirektor

HINWEISE

1. Bebauungsplan der Innenentwicklung

Da die Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung dient, wird sie im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Änderung enthält deshalb keine Umweltprüfung.

2. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990
- Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3.4.2012

in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Archäologische Denkmalpflege

Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich § 14 NDSchG zu beachten. Wer Sachen oder Spuren findet, bei denen es sich um Kulturdenkmale (Bodenfunde) handeln könnte, hat dies gemäß § 14 NDSchG unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

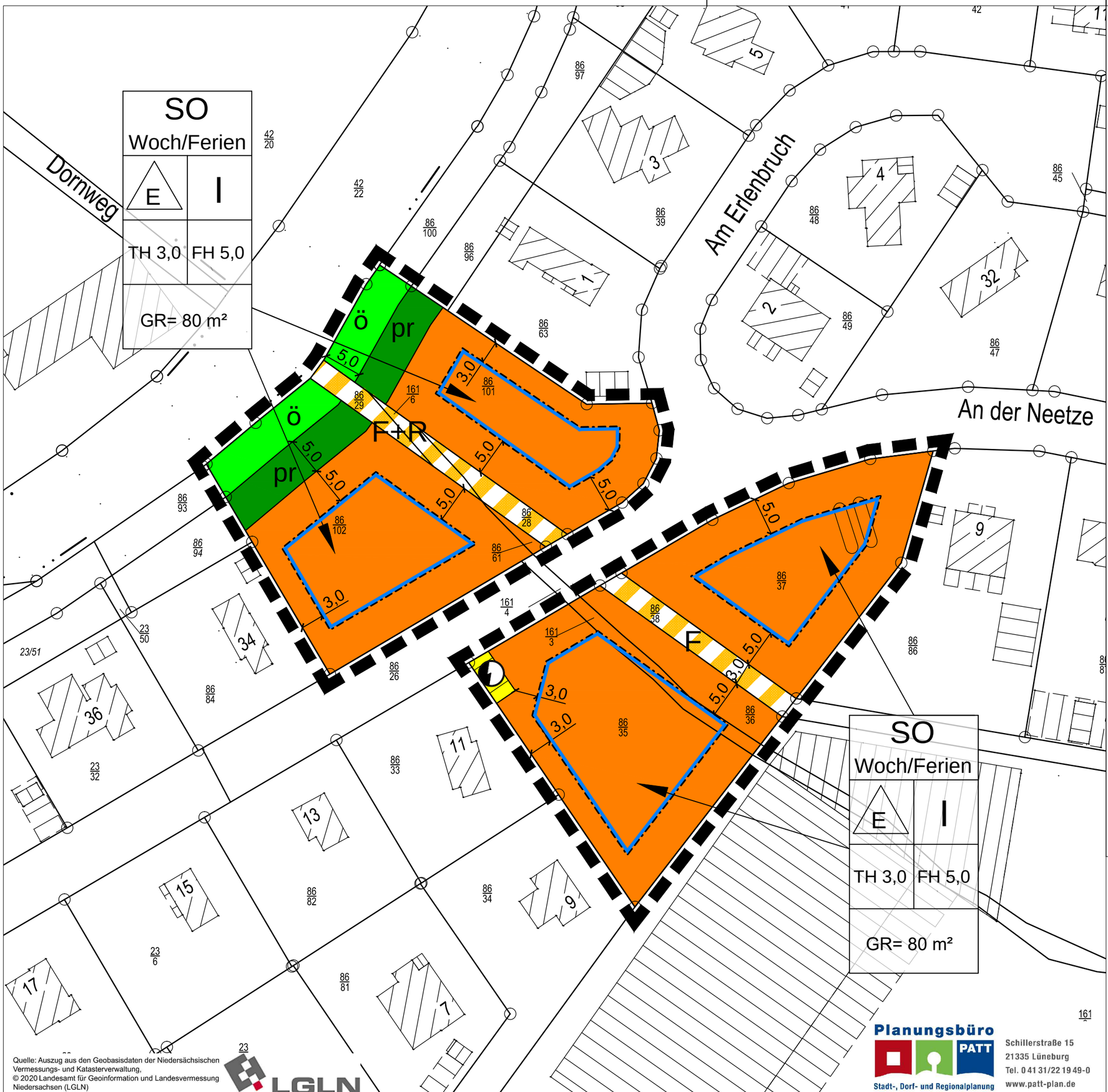

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 BauNVO)

SO Woch/Ferien — Sondergebiete, Wochenend- und Ferienhausgebiete

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

I — Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse

GR 80 m² — Max Grundfläche

FH 5,0m — Zulässige Firsthöhe maximal 5,00 m über Oberkante Fertigfußboden (OKFF) des Erdgeschosses

TH 3,0m — Zulässige Traufhöhe (Schnittpunkt Fassade/ Oberkante Dachkonstruktion) über Oberkante Fertigfußboden (OKFF) des Erdgeschosses,

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

E — es gilt die offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

F+R — „Fuß- und Radweg“

F — „Fußweg“

5. Flächen für Versorgungsanlagen

Versorgungsfläche Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

ö — Öffentliche Grünfläche

pr — Private Grünfläche

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flecken Dahlenburg
Landkreis Lüneburg

Bebauungsplan Nr. 3
„Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift,
2. Änderung

N

M. 1:500

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die Grundfläche der Wochenend- und Ferienhäuser darf 80 m² nicht überschreiten. Nur Terrassen bis 10 m² sind zusätzlich zulässig. Sie dürfen auch überdacht werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.5 BauNVO)

2. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 350 m². (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

3 Die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens (OK EGFF) darf höchstens 0,3 m betragen. Die OK EGFF bezieht sich auf die Oberkante der erschließenden Planstraße. Der Bezugspunkt liegt in der Mitte der Straße mittig zwischen den beiden Endpunkten der Flurstücksgrenze, die an die Straßenverkehrsfläche grenzt.
Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Daches, der von der Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens (OK EGFF) gemessen wird. Die Traufhöhe bezieht sich ebenfalls auf die OK EGFF. Der obere Bezugspunkt ergibt sich aus dem Schnitt der Außenhaut der Dachfläche mit der Außenwand des Gebäudes.
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

§ 1 Außenanlagen

1. Einfriedungen dürfen zur Straßenseite eine Höhe von maximal 1,20 m über vorhandenem Gelände nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind lebende Hecken.

2. Auf den privaten Grundstücken ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen als Einfriedung gegenüber dem öffentlichen Straßenraum unzulässig.

3. Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 (3) NBauO handelt ordnungswidrig, wer den aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

BEGRÜNDUNG

1. ANLASS UND ZIEL

Das vorhandene Wochenend- und Ferienhausgebiet in Buendorf liegt in direkter Nachbarschaft zum Niederungsbereich der Neetze und dem Dahlenburger Moor und hat damit eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft in unmittelbarer Nähe. Außerdem liegen mit dem Freibad und den Sportanlagen größere Freizeitbereiche direkt benachbart. Da auch der Ortskern von Dahlenburg mit seinen vielfältigen Infrastruktureinrichtungen fußläufig gut er-

reichbar ist, liegt das Wochenend- und Ferienhausgebiet äußerst günstig, so dass zur Deckung der Nachfrage eine geringfügige Erweiterung sinnvoll erscheint.
Im Westen des Plangebietes beiderseits eines Fußweges liegen größere Grünflächen, die anderweitig genutzt werden können, da ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr gegeben ist. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, auch auf diesen Flächen die Errichtung von Wochenendhäusern zu ermöglichen.

2. LAGE UND DERZEITIGE NUTZUNG DES PLANGEBIETES

Die Änderungsflächen erfassen beiderseits der Straße ‚An der Neetze‘ und beiderseits des Fußweges Flächen, die sich zurzeit überwiegend örtlich als Grünflächen darstellen.

Im Süden ist im Urplan ein Spielplatz festgesetzt, der hier aber in größerer Form nie existierte und auch nicht benötigt wird. Nordöstlich auf der anderen Seite des Fußweges befindet sich eine Stellplatzfläche sowie ein Gehölz/Gebüsch. Hier war im Urplan eine Fläche für einen Gasbehälter und ein Parkplatz vorgesehen. Eine entsprechende Nutzung ist aber nicht mehr notwendig. Die nordwestlich gelegen Änderungsfläche stellt sich vor Ort als Rasenfläche dar. Am Fußweg stehen insgesamt 5 junge Bäume.
Im Nordwesten der südlichen Fläche steht eine Trafostation, die durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede gesichert ist.

Nordwestlich fließt die Neetze. eine Fußweg-Brücke erschließt die angrenzenden Freizeiteinrichtungen wie Sportplatz, Freibad, Schützenhaus und Tennisplätze.

3. BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „FERIENGEBIET“

Der Bebauungsplan Nr. 3 aus dem Jahr 1976 weist parallel zur Neetze beiderseits der Straße ‚An der Neetze‘ Sondergebiet Wochenendhaus aus. Bei einer offenen eingeschossigen Bauweise wurde eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,2 festgesetzt. Die Mindestgrundstücksgröße muss 350 qm betragen. Damit wären Wochenendhäuser mit einer Geschossflä-

che von 70 qm auf jedem Grundstück zulässig. Allerdings darf die Grundfläche 60 qm nicht überschreiten.

Mit der 1. Änderung (1997) wurde im gesamten Plangebiet die zulässige überbaubare Grundfläche von 60 qm auf 80 qm heraufgesetzt.

Die Baugrenzen halten zu den benachbarten Nutzungen regelmäßig 5,0 m Abstand. Zusammen mit den Festsetzungen zu den Bepflanzungen (keine Nadelgehölzreihen als Grenzbepflanzung) ergibt sich damit ein lockeres Wochenendhausgebiet.

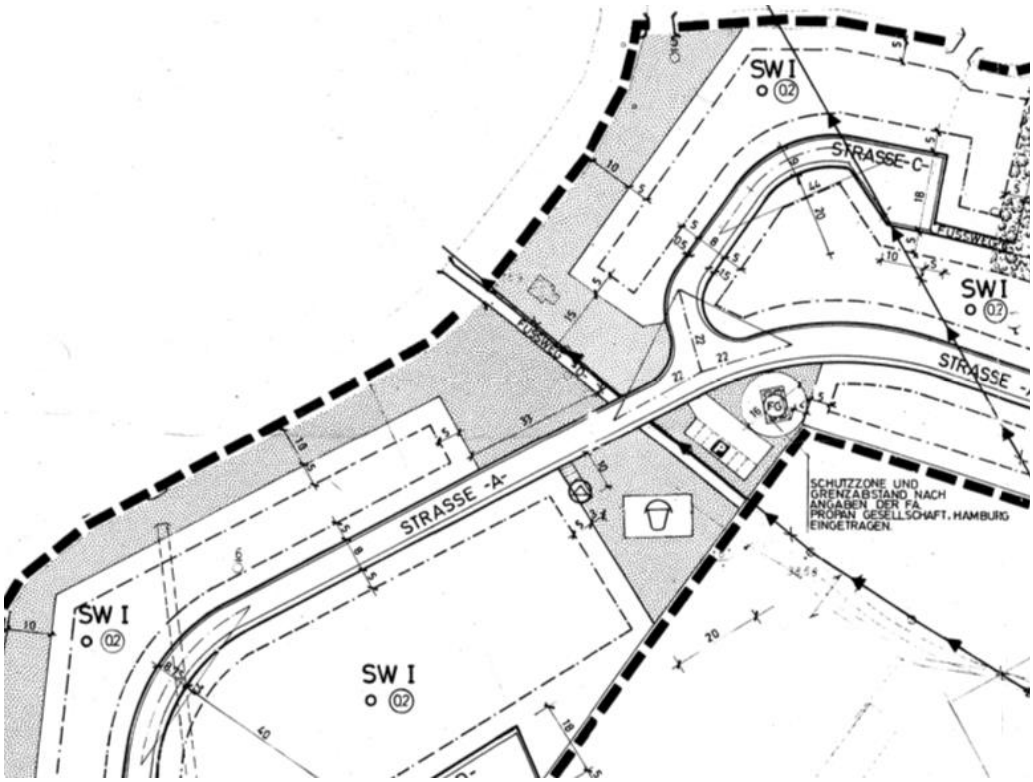

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 3 „Feriengebiet“

Die 1. Änderung betraf neben der Grundflächenerhöhung auf 80 qm im Wesentlichen nur die Fläche nördlich des landwirtschaftlichen Betriebes. Hier wurde das Sondergebiet Wochenendhaus in ein Kleinsiedlungsgebiet umgewandelt.

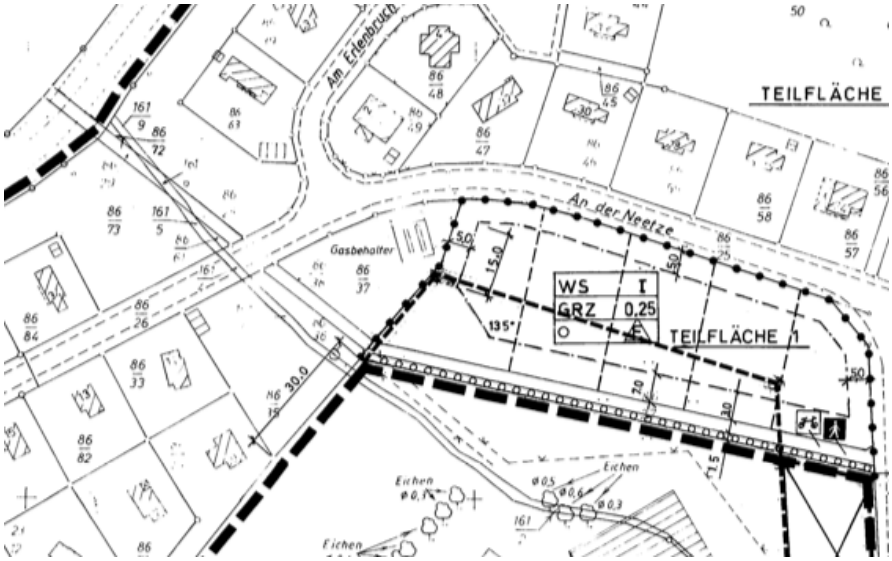

Ausschnitt aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“

4. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzugsplan weist die Flächen der Bebauungsplan-Änderung bisher als Grünfläche aus. Nach dem Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans ist deshalb der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Zuge der Berichtigung anzupassen. Diese nachträgliche Anpassung ist zulässig, da die Planänderung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einklang steht.

5. FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN UND DEREN AUSWIRKUNGEN

Durch die 2 Änderung sollen mindestens vier weitere Wochenend-/Ferienhausgrundstücke geschaffen werden. Da heute Wochenendhäuser gelegentlich auch an Feriengäste vermietet werden, soll dies durch die Festsetzung der Zweckbestimmung als Wochenend- und Ferienhausgebiet ermöglicht werden.
Das Maß der Nutzung wird aus dem bisherigen Urplan übernommen. Es sind eingeschossige Einzelhäuser mit einer maximalen Grundfläche von 80 qm zulässig. Dies sichert die für ein Wochenendhausgebiet typische Kleinteiligkeit mit geringer Verdichtung.

Um auch bzgl. der Höhenentwicklung kleine Gebäude zu erhalten wird die Traufhöhe auf 3,0 und die Firsthöhe auf maximal 5,0 m begrenzt. Die Höhen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens (OK EGFF). Dieser darf höchstens 0,3 m über der erschließenden Straße liegen. Der Bezugspunkt liegt in der Mitte der Straße mittig zwischen den beiden Endpunkten der Flurstücksgrenze, die an die Straßenverkehrsfläche grenzt.
Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Daches, der von der Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens (OK EGFF) gemessen wird. Die Traufhöhe bezieht sich ebenfalls auf die OK EGFF. Der obere Bezugspunkt ergibt sich aus dem Schnitt der Außenhaut der Dachfläche mit der Außenwand des Gebäudes.

Das auf den zu bebauenden Flächen anfallende Oberflächenwasser ist auf dem jeweiligen Baugrundstück zur Versickerung zu bringen. Das auf befestigten Verkehrs- oder Hofflächen anfallende Oberflächenwasser muss über die belebte Bodenzone (z.B. in Mulden) versickern. Sollten die Boden- oder Grundwasserverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen, ist das Oberflächenwasser an die bestehende öffentliche Regenwasserkanalisation anzuschließen. Ein Anschluss ist bei dem Flecken Dahlenburg zu beantragen.

Die Baugrenzen halten zu den benachbarten Nutzungen wie im übrigen Plangebiet regelmäßig auch einen Abstand von 5,0 m. Nur zu dem öffentlichen Weg werden 3,0 m festgesetzt, so dass ausreichend breite Grundstücke gebildet werden können.

Der vorhandene Weg in Richtung Neetzebrücke wird als Fuß- und Radweg festgesetzt. Die vorhandenen Laubbäume am Fußweg sollen erhalten werden. Da am nördlichen Rand des Weges Nieder- und Mittelspannungskabel der „Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede“ liegen, sollten diese mit einer Grunddienstbarkeit gesichert werden, sofern sie nicht auf der öffentlichen Fläche verbleiben oder in solche Flächen umgelegt werden können.
In östlicher Richtung ist der Weg sehr schmal und eher als Trampelpfad ausgebildet. Er wird deshalb hier nur als Fußweg festgesetzt. Radfahrer können die wesentlich besser befahrbare parallele Straße ‚An der Neetze‘ nutzen.

Direkt an den landwirtschaftlichen Betrieb grenzen bereits verschiedene Wochenendhaus- und auch Wohngrundstücke an. Es gab in der Vergangenheit aber keine Immissions-Probleme mit dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb, so dass auch durch die gering-

fügige Erweiterung des Wochenend- und Ferienhausgebietes kein zusätzliches Konfliktpotential zu vermuten ist.

Die örtlich bereits vorhandene Trafo-Station wird im Bebauungsplan als Versorgungsfläche für Elektrizität festgesetzt, auch um die örtlich dauerhaft belegte Nutzung zu verdeutlichen. Die Trafostation ist zudem einschließlich der zugehörigen Zu- und Ableitungen durch eine Grunddienstbarkeit gesichert.

6. FESTSETZUNGEN ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Um bezüglich der Gärten auch gestalterischen Festsetzungen aufnehmen zu können wird eine örtliche Bauvorschrift aufgenommen.

Um von den öffentlichen Straßen einen offenen großzügig wirkenden Raum zu erhalten, sind Einfriedungen zur Straßenseite nur bis zu einer Höhe von 1,20 m über vorhandenem Gelände zulässig. Ausgenommen hiervon sind lebende Hecken. Da Nadelgehölze in diesem Zusammenhang wenig ökologisch sind und dem obigen Ziel des offenen Straßenraumes widersprechen, sind an den Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Straßenraum Nadelgehölzen unzulässig.

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind ebenfalls unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Ziel ist es in dem Wochenend- und Ferienhausgebiet eine möglichst naturnahe Gartengestaltung zu erreichen, die einerseits der Erholung dient und andererseits auch ökologische Aspekte berücksichtigt. Insofern werden von Seiten der Gemeinde das Pflanzen von standortgerechten heimischen Pflanzen sowie das Anlegen von Blühstreifen begrüßt.

7. BAULEITPLANERISCHES VERFAHREN

Da mit der Planung eine Nachverdichtung des Wochenendhausgebietes angestrebt wird, dient die Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und wird deshalb im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Mit der Bebauungsplanänderung wird die überbaubare Grundfläche nur um ca. 400 m² erhöht, so dass der Schwellenwert von 20.000 m² deutlich unterschritten wird.

Es werden durch die Änderung des Bebauungsplans keine Vorhaben ermöglicht, die gemäß Anlage 1 des UVP-Gesetzes einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen bzw. vorprüfungspflichtig sind. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetztes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB) wird durch die Bebauungsplanänderung ebenfalls nicht ausgelöst. Da es sich um ein Wochenend- und Ferienhausgebiet handelt, können schwere Unfälle nach § 50 Satz 1 BImSchG ausgeschlossen werden. Insofern kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Eine Umweltprüfung ist im Beschleunigten Verfahren nicht vorgesehen. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB zulässig. Der Flächennutzungsplan, der zurzeit für den Änderungsbereich noch Grünfläche darstellt, wird gemäß § 13a Abs.2 Nr.2 angepasst, denn die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Planänderung nicht in Frage gestellt.

Der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ wurde durch den Fleckenrat am 16.12.2020 gefasst. Zugleich wurde beschlossen für den vorliegenden Vorentwurf das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchzuführen. Daraufhin wurde der Vorentwurf vom 01.03. bis zum 06.04.2021 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren geringfügig geänderte Entwurf wurde am 09.06.2021 vom Verwaltungsausschuss gebilligt und es wurde die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen. Daraufhin wurde der Entwurf vom 09.08. bis zum 09.09.2021 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.07.2021 gebeten bis zum 07.09.2021 eine Stellungnahme zu der Bebauungsplanänderung abzugeben.

Am 16.03.2022 hat der Fleckenrat der vorliegenden Abwägung zu gestimmt und die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat des Flecken Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

gez. Christine Haut

Dahlenburg, den 20.04.2022 .....

Gemeindedirektor

Plangrundlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Buendorf, Flur 2, Maßstab 1 : 1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 07.07.2020).

gez. Mellentin

Lüneburg, den 14.04.2022 (Siegel) …….....

ÖbVI Mellentin

Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde ausgearbeitet von

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

gez. F. Patt

Lüneburg, den 15.3.2022 .....

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift inkl. Begründung hat vom 09.08.2021 bis 09.09.2021 öffentlich ausgelegen.

gez. Christine Haut

Dahlenburg, den 20.04.2022 .....

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 16.03.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

gez. Christine Haut

Dahlenburg, den 20.04.2022 .....

Gemeindedirektor

Ausfertigung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift, wird hiermit ausgefertigt.

gez. Christine Haut

Dahlenburg, den 20.04.2022 .....

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 09.05.22 im Amtsblatt Nr. 5/2022 für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde damit am 09.05.22 rechtsverbindlich.

gez. Christine Haut

Dahlenburg, den 25.05.2022 .....

Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Feriengebiet“ mit örtlicher Bauvorschrift nicht geltend gemacht worden.

gez. Christine Haut

Dahlenburg, den …….. .....

Gemeindedirektor